



# Kasteler Krankenhaus-Verein

Korporation

Zentrale für ambulante Pflege und Alltagshilfen

## **Satzung des Kasteler Krankenhaus-Verein - Korporation - (KKV)**

beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am  
23.05.2017

Allgemeiner Hinweis: Aus Geschlechtsneutralität von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführung wird nach-folgend immer nur der männliche Artikel verwendet, dabei ist aber immer auch der weibliche Artikel gemeint.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kasteler Krankenhaus-Verein, Korporation“ (nachfolgend „Verein“ genannt).

Er ist am 12. November 1889 gegründet worden. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Kastel.

Allgemeiner Hinweis (BGB § 22):

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung der Korporationsrechte erfolgte am 07. Juni 1893 durch den Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und bei Rhein.

Im Rahmen der Öffentlichkeitswerbung und als Kurzzeichen wird das Kürzel „KKV“ verwendet. Offizielles Vereinslogo ist das Wappen von Mainz-Kastel – die Muschel – mit den Kurzinitialen „KKV“. Dieses Vereinslogo ist grundsätzlich zu verwenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Im Rahmen seiner Hilfsangebote für die alten, kranken, hilfebedürftigen oder pflegebedürftigen Menschen im Einsatzgebiet werden sich stetig neue Aufgabenfelder für den KKV entwickeln. Somit ist es unumgänglich, sich diesen Anforderungen zu stellen und auch die Zwecke des Vereins zukunftsorientiert entsprechend bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Betreuung sowie Alltagshilfsdienste von alten, kranken, hilfebedürftigen oder pflegebedürftigen Einwohnern in Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim (AKK). Ein Einsatz außerhalb des Gebietes von AKK ist grundsätzlich möglich und zulässig.

Der Verein fördert und unterstützt außerdem die Möglichkeit alten- und behindertenfreundlichen Wohnens in vereinseigenen Einrichtungen sowie im häuslichen Umfeld betroffener Menschen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Der Verein führt seine Rechnungen nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind für den Bereich des Vereins ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit im Bereich des operativen Tagesgeschäftes soll die Regelung – siehe § 7 Absatz 4 greifen.

Bei Auflösung des Vereins (§17) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Wiesbaden e.V. und an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in den in Absatz 1 genannten Stadtteilen zu verwenden haben.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährig natürliche Person sowie jede juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft gilt immer mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand zum vom Mitglied gewünschten Termin des laufenden Geschäftsjahres als erworben.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.

Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann ein Mitglied des Vorstands, welches sich für den KKV verdient gemacht und langjährige Vorstandspositionen (mind. 3 Wahlperioden) im KKV begleitet hat zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  (in Worten: dreiviertel) Mehrheit. Eine entsprechende Urkunde ist hierüber auszustellen.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden ist die Mitgliedschaft im KKV, die, wie das Ehrenamt selbst, nicht übertragbar sind. Das Ehrenamt endet mit dem Tod des Amtsinhabers.

Das Ehrenmitglied kann an allen Veranstaltungen des KKV teilnehmen und die Angebote und Einrichtungen des Vereins zu den üblichen Bedingungen der Mitglieder nutzen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand Stellung zu nehmen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied gegen amtliche Zustellung bekannt zu machen. Gegen die Ausschlussentscheidung steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs

ausschließlich nur gegenüber der Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses der Mitgliederversammlung (über die Geschäftsstelle des KKV) schriftlich angezeigt werden. Die Mitgliederversammlung hat in der folgenden Mitgliederversammlung über den Einspruch zu entscheiden. Wird in der folgenden Mitgliederversammlung kein Beschluss über den Ausschluss gefasst, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist als beendet gilt. Gegen die endgültige Ausschlussbestätigung durch die Mitgliederversammlung ist keine weitere Einspruchsmöglichkeit zulässig.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Jahresbeitrages.

Der Jahresbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren durch den Verein zu Beginn eines jeden Kalenderjahres – i. d .R. im Monat April - eingezogen.

Eine – auch teilweise – Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen wegen Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 dieser Satzung erfolgt nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Der Vorstand**

1.) Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 1. und 2. Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder darf 11 Personen nicht überschreiten.

2.) Der Vorstand regelt in einem internen Geschäftsverteilungsplan die jeweiligen Zuständigkeiten seiner Mitglieder.

3.) Der Verein wird in Vereins- sowie in Mitgliedsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Für den operativen Bereich wird der Verein durch den jeweiligen Geschäftsführer vertreten.

Der 1. Vorsitzende ist gegenüber dem Vereinsregistergericht allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500.000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4.) Soweit Vorstandsmitglieder mindestens 4 Wahlperioden ihre Ämter ausgeübt haben, können diese, soweit eine Hilfebedürftigkeit der Vorgenannten selbst in deren Haushalten entsteht, Dienstleistungen aus dem operativen Tagesgeschäftes der häuslichen Hilfen bis zur Höhe der jeweils gesetzlich festgeschriebenen Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine schriftliche Vereinbarung hierüber ist zwingend abzuschließen.

Die zeitliche Dauer der Inanspruchnahme der Hilfen richtet sich nach der genauen Zeitspanne der Ausübung der vorbeschriebenen Funktion als Vorstandsmitglied. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nicht statthaft. Die Hilfen selbst sind an die jeweiligen Personen gebunden. Sie sind bei Tod der vorgenannten Vorstandspersonen nicht übertragbar z.B. auf Ehepartner/Lebenspartner oder sonstige Verwandte oder Mitbewohner, auch wenn sie im selben Haushalt leben.

Sollte eine der vorgenannten Personen bei Inanspruchnahme einer Leistung aus dem Versorgungsgebiet des Vereins verzogen sein, so wird eine vergleichbare Leistung eines anderen Dienstes/Anbieters durch den Verein, entsprechend den vorgenannten Kriterien, übernommen und erstattet. Eine Abrechnung ist von dem anderen Dienst/Anbieter gegenüber dem Verein vorzunehmen.

## **§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands, Geschäftsführung**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit nicht durch die Satzung oder von der Mitgliederversammlung zugewiesen, hat er vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern

Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere hauptamtlich tätige Geschäftsführer. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit beschließen, dass außer dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern die weiteren Mitglieder des Vorstands in einem Wahlgang gewählt werden. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden, regelmäßig schriftlich oder nach Absprache einberufen werden.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal je Quartal. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen werden durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden erstellt und mit einer Vorlaufzeit von 2 Wochen versandt. Eine Tagesordnung ist den Mitgliedern des Vorstandes mit der Einladung zuzustellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung

doppelt. Über die Vorstandssitzungen ist zeitnah eine Niederschrift aufzunehmen; sie muss den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. In der Regel ist der Mitarbeiter der Verwaltung, (Zuständigkeitsbereich Vereinswesen) Protokollführer; in dessen Verhinderung der hauptamtliche Geschäftsführer. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollant zu paraphieren. Das Protokoll der jeweils letzten Vorstandssitzung ist allen Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Vorstandssitzung zur Prüfung zuzusenden. Beratung, Berichtigungen, Ergänzungen mit anschließender Beschlussfassung hierzu findet in der jeweils darauffolgenden Vorstandssitzung statt.

Ein Beschluss kann in Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können ihre Stimme nur persönlich abgeben; eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Juristische Personen können mit Vorlage der schriftlichen Vollmacht ihre Stimme nur einem Vertreter ihres Vertretungsorgans übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
3. Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500.000 EUR

Hinweis: der jeweilige Geschäftsführer wird nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er wird ausschließlich durch den Vorstand bestellt.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines

Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, sowie Kopie des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder können Gäste zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Einladung festgestellt wird. Einsprüche gegen eine ordnungsgemäße Einladung können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist gemäß BGB § 33 Abs. 1 eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Für Vorstandswahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, gilt als gewählt.



Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die in der Regel vom Geschäftsführer gefertigt wird; zum Protokollführer kann auch ein anderer Anwesender des Vorstands oder ein Mitarbeiter aus der Verwaltung des Vereins bestimmt werden. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie muss folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Dem Protokoll der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, auf der die Mitglieder ihre Anwesenheit mit ihrer Unterschrift bestätigt haben.

Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn sie, nach Beschluss der Mitgliederversammlung:

1.) durch die Feststellung der durch die Satzungsänderung erfolgten weiteren Gemeinnützigkeit des zuständigen Finanzamtes bestätigt ist

und

2.) bedingt durch die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung der Korporationsrechte, die schriftliche Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde vorliegt.

Der Vorstand muss diese jeweils schriftlich beantragen.

## **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung. Anträge von Mitgliedern zur Satzungsänderung, die von mindestens zehn Prozent (10 von Hundert) der Mitglieder des Vereins namentlich und mit Original Unterschrift bestätigt sind, müssen drei Monate vor Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand des Vereins gestellt werden. Die Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erfolgt in der Mitgliederversammlung des darauf folgenden Kalenderjahres. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung durch nachträglich genannte Tagesordnungspunkte entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; wenn der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11,12,13 und 14 entsprechend.

## **§ 16 Prüfung der Vermögensverwaltung und Haushaltsführung**

Die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung des Vereins ist jährlich durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr bestimmt wird, zu prüfen. Das Ergebnis des Prüfungsberichts ist auf der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vermögensrechtliche Regelung ergeht aus § 2 dieser Satzung.

Diese Satzungsänderung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.05.2017 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Statuten des Vereins vom 15. Mai 1908, der Satzung vom 2. Juni 1998, der Satzung vom 27.09.2007, der Satzung vom 18.06.2015 einschließlich der evtl. in der Zwischenzeit beschlossenen Änderungen.

Mainz-Kastel, den 23.05.2017

Alle Mitglieder des Vorstands aus dem Bereich Verein